

Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder

Hauptversammlung KION GROUP AG 27. Mai 2025

I. Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der KION GROUP AG

Die Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt sowohl nach ihrer Struktur als auch nach ihrer Höhe die Anforderungen an das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds der KION GROUP AG, insbesondere den damit verbundenen zeitlichen Aufwand sowie die damit verbundene Verantwortung. Die Vergütung ist marktüblich ausgestaltet und ihre Höhe steht – auch im Vergleich zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats vergleichbarer börsennotierter Unternehmen in Deutschland – in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Lage der KION GROUP AG. Im Rahmen der Vorbereitung des neuen Vergütungssystems wurde bei einem externen Berater eine Benchmark-Analyse in Auftrag gegeben. Die Vergütung ermöglicht es, geeignete und qualifizierte Kandidaten für das Amt als Aufsichtsratsmitglied zu gewinnen. Dadurch trägt die Aufsichtsratsvergütung dazu bei, dass der Aufsichtsrat insgesamt seine Pflichten zur Überwachung und Beratung des Vorstands sachgerecht und kompetent wahrnehmen kann. Auch die Beschränkung auf eine Festvergütung trägt diesen Aufgaben des Aufsichtsrats Rechnung. Die Beschränkung setzt für die Aufsichtsratsmitglieder einen Anreiz, bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Beratungsaufgaben die Geschäftsführung durch den Vorstand angemessen zu hinterfragen, ohne sich dabei vorrangig an der Entwicklung operativer Kennziffern zu orientieren. Gemeinsam mit dem Vorstand fördert der Aufsichtsrat damit die Geschäftsstrategie sowie die langfristige Entwicklung der KION GROUP AG. Die Beschränkung auf eine Festvergütung entspricht zudem der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

II. Vergütungsbestandteile

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus einer festen Vergütung, dem Sitzungsgeld und der Erstattung von Auslagen.

Die feste jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt EUR 205.000 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, EUR 135.000 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und EUR 70.000 für jedes sonstige Mitglied des Aufsichtsrats.

Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Vergütung in Höhe von EUR 25.000, der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Höhe von EUR 45.000, sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Höhe von EUR 70.000. Für die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss, Vergütungsausschuss oder im Nominierungsausschuss erhalten Aufsichtsratsmitglieder jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000, für den Vorsitz im Präsidialausschuss, Vergütungsausschuss oder im Nominierungsausschuss jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 25.000, wobei lediglich die Tätigkeit in zwei Ausschüssen zusätzlich vergütet wird. Sofern ein Mitglied in mehr als zwei Ausschüssen Mitglied ist, werden lediglich die beiden am höchsten vergüteten Funktionen vergütet.

Die Zusatzvergütung für Ausschussmitgliedschaften setzt voraus, dass der Ausschuss im betreffenden Geschäftsjahr zumindest eine Sitzung hatte.

Damit entspricht die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auch der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex, der zufolge der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden soll. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört bzw. den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz innegehabt haben, erhalten die feste jährliche Vergütung zeitanteilig in Höhe eines Zwölftels für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jede Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500 pro Sitzungstag. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine von der KION GROUP AG unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte („D&O-Versicherung“) einbezogen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

III. Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems

Die Hauptversammlung setzt die Aufsichtsratsvergütung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat in der Satzung oder durch Beschluss fest. Die derzeitige Aufsichtsratsvergütung ist in § 18 der Satzung der KION GROUP AG geregelt.

Die Hauptversammlung beschließt mindestens alle vier Jahre über die Aufsichtsratsvergütung. Dabei ist auch ein Beschluss zulässig, der die bestehende Vergütung bestätigt. Zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung prüfen Vorstand und Aufsichtsrat jeweils, ob die Aufsichtsratsvergütung, insbesondere mit Blick auf ihre Höhe und Ausgestaltung, weiterhin im Interesse der KION GROUP AG liegt und angemessen ist. Bei Bedarf schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine geeignete Anpassung der Vergütung vor.

IV. Vorgeschlagene Neufassung von § 18 der Satzung der KION GROUP AG:

§ 18 Vergütung des Aufsichtsrats

1. *Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 70.000,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält jährlich 205.000,00 Euro, der Stellvertreter des Vorsitzenden erhält jährlich 135.000,00 Euro.*
2. *Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss erhalten Aufsichtsratsmitglieder eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 25.000,00 Euro, für den stellvertretenden Vorsitz im Prüfungsausschuss eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 45.000,00 Euro, sowie für den Vorsitz im Prüfungsausschuss eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 70.000,00 Euro. Für die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss, Vergütungsausschuss oder im Nominierungsausschuss erhalten Aufsichtsratsmitglieder eine zusätzliche Vergütung in Höhe von jeweils 15.000,00 Euro, für den Vorsitz im Präsidialausschuss, Vergütungsausschuss oder im Nominierungsausschuss jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 25.000,00 Euro, wobei lediglich die Tätigkeit in zwei Ausschüssen zusätzlich vergütet wird. Sofern ein Mitglied in mehr als zwei Ausschüssen Mitglied ist, werden lediglich die beiden am höchsten vergüteten Funktionen vergütet.*

Die Zusatzvergütung nach diesem Absatz setzt voraus, dass der Ausschuss im betreffenden Geschäftsjahr zumindest eine Sitzung hatte.

- 3. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört bzw. den Vorsitz innegehabt haben, erhalten die sich aus Abs. 1 und 2 ergebende Vergütung zeitanteilig in Höhe eines Zwölftels für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit.*
- 4. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.500,00 Euro pro Sitzungstag. Als Präsenzsitzung in diesem Sinne gilt auch eine einberufene Sitzung, die in Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz durchgeführt wird. Die Teilnahme im Wege der Video- oder Telefonzuschaltung gilt als Teilnahme im Sinne dieses Absatzes. Für mehrere Präsenzsitzungen im Sinne dieses Absatzes, die an einem Tag stattfinden, wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt. Für die Teilnahme an reinen Informationsveranstaltungen, die nicht als Sitzung einberufen werden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.*
- 5. Die Vergütung nach den Abs. 1 und 2 wird jeweils mit Ablauf des Geschäftsjahrs fällig. Das Sitzungsgeld nach Abs. 4 wird nach der betreffenden Sitzung fällig.*
- 6. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.*
- 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (D&O-Versicherung) einbezogen. Die Prämien hierfür übernimmt die Gesellschaft.“*